

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c7561356-1166-3d36-8274-a5a984d435df>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 244a StGB - Schwerer Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in [§ 243 Abs. 1 Satz 2](#) genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des [§ 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3](#) als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

